

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schlachten / Töten von Rindern, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, am Herkunftsort

(gem. § 12 Abs. 3 Tier-LMHV i.V.m. Anhang III Abschnitt III Nr. 3 zur VO (EG) 853/2004)

## 1. Personalien des Antragstellers

Name und Vorname(n), bei Abweichung vom Namen auch Geburtsname:			
Geburtstag und Geburtsort:			Staatsangehörigkeit:
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	
Telefon	Fax	E-Mail	
Anhängige / Abgeschlossene Strafverfahren in den letzten 5 Jahren: <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, folgende: _____			
Anhängige / Abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren: <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, folgende: _____			

## 2. Angaben zur Weide

Fl.Nr.:	Gemarkung:
---------	------------

## 3. Angaben zum Hoftierarzt

Name und Vorname(n)		
Praxisadresse: Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

## 4. Angaben zum amtlichen Tierarzt / zu den amtlichen Tierärzten

(falls die Untersuchungen nicht nur durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden.)

Name und Vorname(n)		
Praxisadresse: Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Name und Vorname(n)		
Praxisadresse: Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

## 5. Angaben zum Schießenden / Schlachtenden (unzutreffendes Streichen)

Name und Vorname(n)		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort



<b>Jagdschein</b>		
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
wenn ja		
am	von	Nr.
<b>Schießerlaubnis für das Gehege erteilt</b>		
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
wenn ja		
am	von	Az.
<b>Sachkundigenbescheinigung liegt vor</b>		
<input type="radio"/> ja (bitte beilegen!) <input type="radio"/> nein		
wenn ja		
am	von	

**6. Der Antragsteller versichert, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:**

- Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur oder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden;
- die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht;
- das Landratsamt Landsberg am Lech – Veterinäramt – wird im Voraus (1 Woche) über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet;
- der Betrieb verfügt über Verfahren, die es ermöglichen, das betreffende Tier der Schlacht tieruntersuchung zu unterziehen;
- der Betrieb verfügt über geeignete Einrichtungen für das Schlachten und Entbluten der Tiere;
- die Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt;
- geschlachtete und entblutete Tiere werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert. Die Beförderung dauert nicht mehr als eine Stunde. Das Ausweiden darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen;
- eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers (**Tierhaltererklärung**), der die Tiere aufgezogen hat, liegt den Tierkörpern bei der Beförderung zum Schlachthof bei. In dieser Erklärung sind die Identität der Tiere, sowie alle ihnen verabreichte Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen sie unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet.  
und
- bei der Beförderung zum zugelassenen Betrieb liegt den Tierkörpern eine vom amtlichen Tierarzt oder zugelassenen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das zufrieden stellende Ergebnis der Schlacht tieruntersuchung, das vorschriftgemäÙe Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bescheinigt sind.

**7. Dem Antragsteller ist bewusst, dass die erteilte Erlaubnis widerrufen werden kann, wenn**

- die Erlaubnis unter Angabe falscher Angaben erwirkt wurde
- die unter Nr. 6 genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

**8. Der Antragsteller teilt dem Landratsamt Landsberg am Lech Änderungen bzgl. der Punkte 1 und 3 – 5 unverzüglich mit.**

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller/in \_\_\_\_\_



# Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

## Landratsamt Landsberg am Lech

### Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

#### 1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag Schlachten / Töten von Rindern, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, am Herkunftsort (§ 12 Abs. 3 Tier-LMHV i.V.m. Anhang III Abschnitt III Nr. 3 zur VO (EG) 853/2004)

#### 2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

#### 3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

#### 4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag entscheiden zu können und das Schlachten / Töten samt nachfolgender Verarbeitung zu überwachen

#### 4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

#### 5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Landratsamt Landsberg am Lech Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Kreiskasse

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

#### 6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Überwachung erforderlich ist. Dies sind derzeit 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Schlachtung / Tötung am Herkunftsort stattfindet.

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

#### 7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**

